Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2192

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 958/51 II

Bonn, den 21. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 16. März 1951 Stellung genommen und die Änderungen in der Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

§ 1

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei Verbindlichkeiten im Sinne des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) kann eine Herabsetzung unter den Nennbetrag, auf den sie umgestellt sind, erfolgen. Bei Verbindlichkeiten, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in der Währung des Bundesgebiets ausgedrückt ist, kann die Leistung im Falle der Herabsetzung auf einen Betrag in Deutscher Mark festgesetzt werden.

(3) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgeldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 des Umstellungsgesetzes eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger beweglicher oder unbeweglicher Sachen auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind nicht anzuwenden auf:

1. Ansprüche aus Guthaben bei Geldinstituten,
2. Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen),
3. Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge.

§ 3

(1) Soweit auf Grund der Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) an die Stelle von Naturalleistungen eine Ersatzleistung getreten ist, ist auf Antrag eines Beteiligten im Wege der richterlichen Vertragshilfe anzuordnen, daß die ursprünglich vereinbarte Leistung wieder zu bewirken ist. Diese kann hierbei herabgesetzt werden, wenn und soweit die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 4

Ist der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten.

§ 5

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das Amtsgericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Amtsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, falls dieses der Bundesgerichtshof ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im Währungsgebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) Mehrere Verfahren sollen bei dem zuständigen Gericht miteinander verbunden werden. Sind mehrere Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem zuerst ein Antrag eingegangen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

(1) Der Schuldner soll in seinem Antrage seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und angeben, daß er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;

b) ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

(3) Das Gericht kann Befreiung von diesen Erfordernissen bewilligen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 8

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, kann das Gericht anordnen, daß diese Verpflichtung bis zur Beendigung des Vertragshilfeverfahrens ruht. Es soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den Ausgang des Vertragshilfeverfahrens der Grund für die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag des Schuldners ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

§ 9

(1) Die Vertragshilfe wird nicht gewährt, wenn der Schuldner den Anspruch nicht nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.

(2) Bestreitet der Schuldner den Anspruch nur dem Grunde nach, so kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen.

(3) Das Gericht kann, wenn Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit besteht, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Prozeßgericht aussetzen.

(4) Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozeßgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 10

(1) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger und zum Schutze des Schuldners erlassen.

(2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß den §§ 58 bis 65 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gericht kann während des Verfahrens anordnen, daß der Schuldner Sicherheiten zu stellen hat.

(4) Sind mehrere Forderungen Gegenstand des Verfahrens, so darf der Schuldner keine dieser Forderungen ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(5) Auf die Vollstreckung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(2) Die auf Grund des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 12

Das Gericht soll mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so gelten für die Niederschrift und die Vollstreckbarkeit des Vergleichs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

§ 13

(1) Kommt eine gütliche Einigung nach § 12 nicht zustande, so trifft das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

(2) Das Gericht kann eine Verbindlichkeit mehrmals stunden, aber nur einmal herabsetzen. Stundung und Herabsetzung können nebeneinander und nacheinander gewährt werden. Das Gericht kann dem Schuldner in der Entscheidung aufgeben, Sicherheiten zu stellen.

(3) Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

(4) Das Gericht kann über die Stundung oder Herabsetzung mehrerer Verbindlichkeiten verschieden entscheiden.

§ 14

(1) Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt. Die Vollstreckbarkeit ist in der Entscheidung auszuschließen, wenn der Anspruch dem Grunde nach bestritten ist. § 321 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Ist im Falle der Stundung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die für die Stundung maßgebend waren, oder hat der Schuldner eine ihm obliegende Teilleistung nicht oder nicht fristgemäß bewirkt, so kann auf Antrag des Gläubigers die Entscheidung über die Stundung abgeändert oder die Stundung aufgehoben werden.

§ 16

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet das Amtsgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Dasselbe gilt für eine Entscheidung gemäß § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen des Amtsgerichts können nur mit der Endentscheidung angefochten werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. § 27 des Reichsgesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.

§ 17

Für die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Kosten gelten die von den Ländern auf Grund des § 15 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erlassenen Vorschriften.

§ 18

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Richters über den angemessenen Zins gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 maßgebend bleibt;
2. Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798);
3. Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) mit der Rechtsanordnung für Baden vom 19. Juli 1946 (Amtsbl. der Landesverwaltung Baden S. 50) und dem Änderungsgesetz hierzu vom 11. Januar 1949 (Bad. GVBl. S. 9), der Rechtsanordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1946 (Amtsbl. Württemberg-Hohenzollern S. 229) und der Bekanntmachung hierzu vom 6. August 1946 (Amtsbl. Württemberg-Hohenzollern S. 237) sowie dem Ergänzungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 12. August 1948 (GVBl. S. 315).
4. Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) mit den Ergänzungsverordnungen vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684), vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 706), vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und vom 13. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
5. Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) mit der Verordnung des Justizministers des Landes Württemberg-Baden vom 19. Juni 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 5) und der Verordnung des Landes Bayern vom 17. Januar 1947 (GVBl. S. 124) über die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen;
6. Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671);
7. Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947);
8. Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045);
9. Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Bestellung der Beisitzer in Energiewirtschaftssachen und Lieferstreitigkeiten vom 21. September 1948 (VOBl. für die Britische Zone S. 285);
10. Vertragshilfegesetz 1946 des Landes Bayern vom 25. April 1946 (GVBl. S. 197) mit Berichtigung vom 18. September 1946 (GVBl. S. 383);
11. § 3 des Gesetzes des Landes Bayern vom 18. Juli 1949 (GVBl. S. 184), der Freien Hansestadt Bremen vom 1. August 1949 (Brem.Ges.Bl. S. 155), des Landes Hessen vom 21. Juli 1949 (GVBl. S. 89) und des Landes Württemberg-Baden vom 20. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 184) über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung;
12. Verordnung der Freien Hansestadt Bremen über erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (Brem.Ges. Bl. S. 18) mit der Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Vertragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven vom 9. September 1947 (Brem. Ges.Bl. S. 197);

13. Vertragshilfegesetz 1946 des Landes Hessen vom 24. August 1946 (GVBl. S. 170);
14. Vertragshilfegesetz des Landes Württemberg-Baden vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274) in der Fassung vom 3. März 1949 Reg.Bl. S. 41, 88).

§ 19

(1) Unberührt bleiben rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die richterliche Vertragshilfe gewährt worden ist.

(2) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren, die nach diesem Gesetz nicht zulässig sind, sind einzustellen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Im übrigen werden noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt.

(4) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften oder auf § 21 Absatz 1 bis 3 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) oder auf die Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die während des Krieges und nach dem Krieg erlassenen zahlreichen Vorschriften über die richterliche Vertragshilfe (vgl. § 18 des Entwurfs) ist dieses Rechtsgebiet unübersichtlich geworden. Eine Neuordnung ist deshalb erforderlich. Das Rechtsgebiet ist infolge der Gesetzgebung der Länder seit 1945 auch uneinheitlich geworden, so daß zugleich seine Vereinheitlichung geboten ist. Hinzu kommt, daß die heutige Bedeutung der während des Krieges und nach dem Kriege bis zur Währungsreform erlassenen Vertragshilfevorschriften, insbesondere der Vertragshilfeverordnung von 1939 und der Vertragshilfegesetze der amerikanischen Zone von 1946, umstritten ist, weil sich diese Vorschriften auf Zeitverhältnisse bezogen, die heute nicht mehr bestehen.

Bei der Neuordnung geht der Entwurf davon aus, daß eine richterliche Vertragshilfe zur Erleichterung solcher Verbindlichkeiten nicht mehr geboten ist, die n a c h der Währungsreform begründet worden sind. Die richterliche Vertragshilfe wurde bei Beginn des Krieges wegen der durch den Kriegsausbruch verursachten schweren Störungen der Wirtschaft eingeführt. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit haben es gerechtfertigt erscheinen lassen, diese Einrichtung zunächst beizubehalten. Seit der Währungsreform haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet aber soweit entwickelt, daß es rechtspolitisch nicht mehr angängig erscheint, die Möglichkeit des richterlichen Eingriffs in Schuldverhältnisse auch für solche Verbindlichkeiten zu geben, die erst nach der Währungsreform begründet worden sind.

Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, für neue Verbindlichkeiten Vertragshilfe zuzulassen. Anderenfalls müßten auch künftig Gläubiger mit der Gefahr eines Eingriffs in einzugehende Verpflichtungen ihrer Schuldner rechnen. Die Bereitschaft zur Kreditgewährung könnte eingeschränkt werden, wenn Gläubiger nicht übersehbaren Einwendungen ihrer Schuldner und der Möglichkeit gerichtlicher Herabsetzung ihrer Forderungen ausgesetzt wären. Wenn solche Bedenken künftig Gläubiger von der Kredithingabe zurückhalten, würde der — nach allgemeiner Auffassung notwendigen — Förderung der Bildung von Sparkapital entgegengewirkt werden. Die Gewährung von Vertragshilfe für neue Verbindlichkeiten würde auch insofern ungewöhnlich sein, als Vertragshilfe unabhängig von dem Eintritt bestimmter umwälzender Ereignisse wie Kriegsfolgen oder Währungsumstellung nach Begründung des Schuldverhältnisses eingeführt würde. Eine solche Vertragshilfe, die schon dann eintreten kann, wenn ohne derartige ganz besondere Umstände dem Schuldner die Leistung nicht zuzumuten ist, ist nicht vertretbar. Das Recht des Schuldners, sich im Falle eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB auf eine Beschränkung seiner Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu berufen, wird indessen durch die Versagung der Vertragshilfe für künftige Verbindlichkeit nicht berührt.

Wird die Vertragshilfe für neue Verbindlichkeiten abgelehnt, so folgt daraus ohne weiteres auch die Versagung einer Vertragshilfe für Verbindlichkeiten, die in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind; denn es liegt kein Grund vor, diese anders zu behandeln.

Für alle neuen Verbindlichkeiten soll es also bei dem allgemeinen Recht verbleiben. Soweit Unternehmen nach der Währungsreform in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind oder in Zukunft geraten, sollte ihre „Sanierung“ nicht im Wege der Vertragshilfe, sondern auf Grund der Vorschriften des Insolvenzrechts, insbesondere des gerichtlichen Vergleichsverfahrens, erfolgen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321, 356) reformbedürftig ist, wird noch eingehender Prüfung bedürfen. Es erscheint jedoch nicht angängig, den vorliegenden Gesetzentwurf, der das Vertragshilferecht vereinheitlichen und bisher noch bestehende Lücken schließen will und deshalb eilbedürftig ist, bis dahin zurückzustellen.

Der größte Teil der vor der Währungsreform begründeten Verbindlichkeiten des Rechtsverkehrs innerhalb des Bundesgebiets, nämlich

alle auf bestimmte Beträge lautenden Reichsmarkverbindlichkeiten sind schon nach bisherigem Recht (vgl. § 21 Absätze 1 bis 3 des Umstellungsgesetzes in der Fassung des § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz, 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) der richterlichen Vertragshilfe zugänglich. Für alle anderen Verbindlichkeiten, die nicht allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne des § 21 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes sind, ist nach dem zur Zeit geltenden Recht die Möglichkeit der Herabsetzung im Wege der richterlichen Vertragshilfe nicht gegeben. Dies ist nicht zu rechtfertigen, da bei ihnen das Bedürfnis nach einem Ausgleich im Wege der richterlichen Vertragshilfe genau so vorliegen kann wie bei den auf Reichsmark lautenden Verbindlichkeiten. Der Entwurf läßt deshalb die richterliche Vertragshilfe auch für diese Verbindlichkeiten zu.

Der Entwurf faßt das Vertragshilferecht in einem Gesetz zusammen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, daß die Alliierte Hohe Kommission ein Gesetz erläßt, durch das zu dem Zeitpunkt, in dem der vorliegende Entwurf in Kraft tritt, § 21 Absätze 1 bis 3 des Umstellungsgesetzes und die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, die alliiertes Recht darstellen, außer Kraft gesetzt werden. Ein entsprechender Antrag wird an die Alliierte Hohe Kommission gerichtet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

§ 1 Absatz 1 enthält eine Generalklausel, nach der alle vermögensrechtlichen, vor dem 21. Juni 1948 begründeten Verbindlichkeiten auf Antrag des Schuldners gestundet oder herabgesetzt werden können. Die Vorschrift ist dem § 21 des Umstellungsgesetzes nachgebildet, jedoch insoweit abgeändert, als die oben erörterte Beschränkung auf Verbindlichkeiten, die auf bestimmte Reichsmarkbeträge lauten, beseitigt ist. Die Generalklausel umfaßt daher neben den schon bisher durch § 21 des Umstellungsgesetzes erfaßten Verbindlichkeiten insbesondere:

a) alle in Geld zu erfüllenden Schadenersatzpflichtigen, die durch das Umstellungsgesetz nicht umgestellt worden sind. Hierzu gehören auch die nicht durch Zahlung zu erfüllenden Schadenersatzverbindlichkeiten, z. B. alle Ansprüche auf Beschaffung eines Ersatzgegenstandes. Wichtig ist, daß Vertragshilfe so auch gewährt werden soll für Verpflichtungen zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes im Kriege verlorener Baugeräte oder Transportmittel auf Grund formularmäßiger Haftungsklauseln, die trotz Wegfalls der Reichsgarantie von der Rechtsprechung überwiegend noch für wirksam erachtet werden. Die Gewährung von Vertragshilfe für diese Verbindlichkeiten ist vielfach und mit beachtlichen Gründen befürwortet worden;

b) sonstige vor der Währungsreform begründete, in Geld zu erfüllende Verbindlichkeiten von unbestimmtem Betrage, z. B. Geld w e r t schulden im Sinne des § 11 des DM-Bilanzgesetzes, Bereicherungsansprüche, soweit sie von der Rechtsprechung als umstellungsfreie Wertschulden anerkannt werden und nach Umsatzwerten bemessene Lizenzgebühren und Miet- und Pachtzinsen, deren Herabsetzung geboten sein kann, wenn die Ertragsfähigkeit des mietenden, pachtenden oder die Erfindung nutzenden Unternehmens durch Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse entscheidend geändert worden ist;

c) auf DM-Ost umgestellte alte Reichsmarkverbindlichkeiten (z. B. von Unternehmen, die nach dem Westen verlagert worden sind);

d) auf ausländische Währung gestellte Verbindlichkeiten, sei es, daß die Verbindlichkeit effektiv (unter Ausschluß der Befugnis des § 244 BGB) in fremder Währung zu erfüllen ist, sei es, daß dem Schuldner nach § 244 BGB die Erfüllung durch Zahlung in inländischer Währung nach dem Kurse am Zahlungstage gestattet ist, sei es schließlich, daß die Verbindlichkeit von vornherein auf Zahlung in inländischer Währung gerichtet ist, jedoch mit einem vom Kurse einer ausländischen Währung abhängigen Betrage (sogenannte unechte Valutaschuld, § 11 DM-Bilanzgesetz);

e) alle Verbindlichkeiten zu anderer Leistung als Zahlung, auch soweit sie sich nicht aus einer Verpflichtung zum Schadenersatz ergeben, z. B. Verbindlichkeiten zur Übereignung von Sachen aus Kauf- und Werklieferungsverträgen. Daß die Gegenleistung in Geld bereits vor der Währungsreform bewirkt worden ist, schließt die Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe nicht grundsätzlich aus. Da das Gesetz darauf abstellt, daß die Ver-

bindlichkeit vor dem 21. Juni 1948 begründet ist, fallen Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossenen Verträgen auch dann unter das Gesetz, wenn ein Leistungsanspruch nach dem 20. Juni 1948 in einen Anspruch anderer Art, z. B. Schadenersatz in Geld, übergangen ist.

In allen Fällen der vorstehend aufgeführten Gruppen von Verbindlichkeiten, die vor der Währungsreform begründet worden sind, soll richterliche Vertragshilfe grundsätzlich gewährt werden können. Die Voraussetzungen hierfür sind gegenüber der in § 21 des Umstellungsgesetzes getroffenen Regelung nicht geändert. Hiernach ist richterliche Vertragshilfe durch Stundung oder Herabsetzung der Verbindlichkeit zu gewähren, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß auf Reichsmark lautende Verbindlichkeiten, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 1 : 1 oder 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt sind, im Wege der richterlichen Vertragshilfe unter den Umstellungsbetrag herabgesetzt werden können. Wenn die Umstellung im Verhältnis 10 : 1 erfolgt ist, sind jedoch die einschränkenden Bedingungen des § 1 Absatz 3 zu beachten.

In § 1 Absatz 2 Satz 2 eröffnet für den Fall der Herabsetzung einer der unter a) bis e) bezeichneten Verbindlichkeiten die Möglichkeit, die Leistung auf einen bestimmten Betrag in der Währung des Bundesgebietes festzusetzen, auch wenn die Verbindlichkeit nicht auf Geld gerichtet oder ihr Betrag unbestimmt oder ungewiß ist oder ein Geldbetrag in einer anderen Währung als der des Bundesgebietes geschuldet ist. Durch diese Vorschrift wird die Herabsetzung der Verbindlichkeit häufig überhaupt erst ermöglicht, da ohne Umwandlung der Verbindlichkeit in Deutsche Mark eine Herabsetzung in vielen Fällen nicht durchführbar wäre, beispielsweise dann nicht, wenn es sich um die Leistung oder Lieferung einer bestimmten Sache handelt.

Die devisenrechtlichen Bestimmungen der Gesetze Nr. 53 der Amerikanischen und der Britischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung Nr. 3 vom 31. Oktober 1950 werden durch § 1 Absatz 2 nicht berührt.

§ 1 Absatz 3 entspricht dem § 21 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes in der Fassung des § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz und dem § 2 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, durch den bei den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Verbindlichkeiten die Zulässigkeit der Vertragshilfe im Interesse des Schuldners erweitert worden ist. Eine sachliche Änderung enthält die Vorschrift gegenüber dem geltenden Recht nicht. Es kann daher auf die in der Anlage beigefügte Begründung zur 28. Durchführungsverordnung verwiesen werden, die im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 19. Juli 1949 (Nr. 49) auf Seite 4 veröffentlicht ist.

§ 2 entspricht dem geltenden Recht. Er schließt drei Gruppen von Schuldverhältnissen, die vor der Währungsreform begründet worden sind, von der richterlichen Vertragshilfe aus. Die in § 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten sind im Umstellungsgesetz (§ 13 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1) mit Rücksicht auf die für den Schuldner bei der Umstellung getroffenen besonderen Vorschriften von der Möglichkeit richterlicher Vertragshilfe ausgenommen worden. Die in Nr. 3 bezeichneten Verbindkeiten sind in Anlehnung an Vorschriften der Vertragshilfeverordnung von 1939 (§ 2 Absatz 3) und der Vertragshilfegesetze der amerikanischen Zone von 1946 (Artikel 8 Absatz 3) ebenfalls schon im Umstellungsgesetz (§ 21 Absatz 3) von der Vertragshilfe ausgenommen worden, und zwar aus Gründen, die in der besonderen Art dieser Rechtsverhältnisse liegen. Eine sachliche Änderung enthält daher die Vorschrift gegenüber dem bisherigen Recht nicht.

§ 3 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Die Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 bestimmte, daß an Stelle von Ansprüchen aus Forderungen oder Rechten auf wiederkehrende Naturalleistungen, die infolge der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht mehr erfüllt werden konnten, eine Ersatzleistung in Geld trat. Wenn sich die Parteien über die Höhe der an die Stelle der Naturalleistungen getretenen Geldleistung nicht einigten, entschied das Gericht. Die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist aufgehoben. Eine Unmöglichkeit der Erfüllung von Ansprüchen der genannten Art liegt daher nicht mehr vor. Die angeführte

Verordnung vom 29. Juli 1940 wird gem. § 18 Nr. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgehoben. Da Geldzahlungen zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen dem Herkommen in der Landwirtschaft nicht entsprechen, ermöglicht § 3 Absatz 1, die ursprüngliche Vereinbarung wiederherzustellen. Infolge der Veränderung der Verhältnisse kann es unbillig sein, vom Schuldner zu verlangen, daß er die ursprünglich vereinbarte Leistung wieder voll bewirkt. § 3 Absatz 1 Satz 2 gibt daher dem Vertragshilferichter die Möglichkeit, in der Entscheidung, die die Rückkehr zur ursprünglichen Leistung anordnet, diese Leistung angemessen herabzusetzen. In der Regel wird das Gericht die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Herabsetzung vorliegen, nur prüfen, wenn der Schuldner dies beantragt.

Der Antrag, die ursprüngliche Vereinbarung wieder herzustellen, kann nach § 3 Absatz 2 nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Eine zeitliche Begrenzung des Antragsrechts ist zur Vermeidung eines Schwebezustandes von unbegrenzter Dauer erforderlich; die vorgesehene Frist ist ausreichend, um die Entschließung der Partei, die gegen den Willen ihres Vertragspartners zur ursprünglichen vertraglichen Regelung zurückkehren will, herbeizuführen.

Die §§ 4 bis einschließlich 14 des Entwurfs entsprechen den §§ 3 bis 13 der 28. Durchführungsverordnung mit geringfügigen nachstehend im einzelnen erörterten Abweichungen. Zur Begründung kann daher auf die Begründung zur 28. Durchführungsverordnung verwiesen werden. Von den genannten Vorschriften weicht der Entwurf in folgender Beziehung ab:

Die Fassung des **§ 5** Absatz 2 ist mit Rücksicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten der 28. Durchführungsverordnung der Bundesgerichtshof errichtet worden ist, geändert worden. Eine sachliche Änderung tritt hierdurch gegenüber der in § 4 der 28. Durchführungsverordnung getroffenen Regelung nicht ein.

§ 9 des Entwurfs enthält gegenüber dem § 8 der 28. Durchführungsverordnung eine sachliche Neuerung. Nach der 28. Durchführungsverordnung wird die Vertragshilfe nur für unstreitige Verbindlichkeiten gewährt, von der Erwägung ausgehend, es sei nicht Aufgabe des Vertragshilfegerichts, sondern des Prozeßgerichts, einen sachlichen Streit zu entscheiden. Der vorliegende Entwurf hält an diesem Grundgedanken fest. Es gibt aber Fälle, in denen über den Grund der Verbindlichkeit gestritten wird (z. B. darüber, ob eine Haftung oder eine Lieferpflicht überhaupt gegeben ist), während, sofern das Bestehen der Verbindlichkeit dem Grunde nach bejaht wird, ihr Umfang nicht streitig ist. Nach der 28. Durchführungsverordnung muß der Gläubiger in solchen Fällen zunächst seine volle Forderung oder, falls die Art der Verbindlichkeit dies zuläßt, einen seine Aussichten im Vertragshilfeverfahren mit Sicherheit deckenden Teilbetrag einklagen und nach obsiegendem Urteil sich dem Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Schuldners unterwerfen, und zwar auch dann, wenn mit der Stellung dieses Vertragshilfeantrags und seinem Erfolg von vornherein zu rechnen ist. Nach dem Entwurf sollen der Schuldner und in diesem Falle — ausnahmsweise — auch der Gläubiger vor der Erhebung der Klage das Vertragshilfeverfahren einleiten können, um den nach Ansicht des Vertragshilferichters angemessenen Betrag der Verbindlichkeit feststellen zu lassen, bevor der Streit über den Grund der Verbindlichkeit vor dem ordentlichen Gericht ausgetragen wird. Hierdurch werden einmal Klagen mit unnötig hohem Streitwert vermieden, die Parteien also von derartig hohen Kosten entlastet; ferner wird in vielen Fällen das ordentliche Prozeßverfahren ganz vermieden werden können, weil nach Festsetzung des Umfangs der Verbindlichkeit durch den Vertragshilferichter auch der Streit über den Grund der Verbindlichkeit leichter im Vergleichswege beigelegt werden kann, zumal schon das Vertragshilfeverfahren die Parteien auf den Weg von Vergleichsverhandlungen führen soll. Gegen die vorstehenden Erwägungen kann nicht eingewendet werden, die Höhe der Prozeßkosten sei dadurch vermeidbar, daß nur ein Teil des Anspruches eingeklagt werde. Die Verurteilung zu dem eingeklagten Teilbetrag gäbe keine Gewähr dafür, daß der Schuldner den nicht eingeklagten Rest anerkennen würde. Außerdem würde bei der Einklagung nur eines Teiles der Forderung die Verjährung nur für den eingeklagten Teilbetrag unterbrochen werden; für den Rest bliebe die Gefahr der Verjährung bestehen. Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, daß schon im Aufwertungsrecht eine Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Höhe trotz Ungewißheit über das Bestehen des Anspruchs für zulässig gehalten wurde (vgl. Mügel: Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. 1927, S. 993).

Aus diesen Gründen schließt § 9 Absatz 1 Satz 1 die Vertragshilfe nur aus, wenn der

Schuldner den Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestreitet. Für den Fall, daß der Schuldner den Anspruch teilweise anerkennt, kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren. Dies entspricht dem § 8 Absatz 1 Satz 2 der 28. Durchführungsverordnung. Der Unterschied, daß § 8 ein nur teilweises Bestreiten voraussetzt, während der Entwurf ein teilweises Anerkenntnis verlangt, hat keine praktische Bedeutung. Die Regelung des Entwurfs entspricht auch dem § 12 Absatz 2 Satz 2 der Vertragshilfeverordnung von 1939.

§ 9 Absatz 2 gibt aus den dargelegten Gründen der Kostenersparnis für den Fall, daß der Schuldner den Anspruch nur dem Grunde nach bestreitet, auch dem Gläubiger das Recht, den Antrag auf richterliche Vertragshilfe zu stellen, während sonst dieses Recht nur dem Schuldner zusteht.

§ 9 Absatz 3 und Absatz 4 entspricht dem § 8 Absätze 2 und 3 der 28. Durchführungsverordnung.

Zu § 14:

Der Umfang der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung sind in § 14 geregelt, der dem § 13 der 28. Durchführungsverordnung entspricht. Da jedoch der Entwurf die Vertragshilfe auch dann zuläßt, wenn der Anspruch nur dem Grunde nach bestritten ist, muß die Vollstreckbarkeit der über die Höhe des Anspruchs ergehenden Entscheidung des Vertragshilferichters in einem solchen Fall ausgeschlossen werden; denn dem Grunde nach steht die Forderung noch nicht fest. § 14 Absatz 2 Satz 2 bestimmt daher, daß der Vertragshilferichter die Vollstreckbarkeit seiner Entscheidung auszuschließen hat, wenn der Anspruch dem Grunde nach bestritten ist. Für den Fall, daß in der Entscheidung übersehen wird, die Vollstreckbarkeit auszuschließen, kann dies durch eine Ergänzung des Beschlusses nachgeholt werden. § 14 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs erklärt zu diesem Zweck die Vorschrift des § 321 ZPO. für entsprechend anwendbar.

§ 15 des Entwurfs ist neu. Er gewährt im Interesse des Gläubigers für die Fälle der Stundung — nicht der Herabsetzung — die Möglichkeit, die Entscheidung über die Stundung zu ändern, wenn sich die Verhältnisse, die für die Stundung maßgebend waren, nachträglich wesentlich geändert haben, beispielsweise der Schuldner wieder zu Vermögen oder Einkommen gelangt ist, das ihm gestattet, die gestundete Schuld nunmehr sofort oder in kürzerer Zeit, als ursprünglich vorgesehen, zurückzuzahlen. Ebenso ermächtigt § 15 den Vertragshilferichter, die Stundung ganz aufzuheben, wenn sich der Schuldner mit einer Teilleistung im Verzuge befindet. Der Vertragshilferichter wird, wenn die Voraussetzungen des § 15 gegeben sind, über den Antrag der Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden haben; er kann z. B. den Antrag des Gläubigers, die Stundung aufzuheben, ablehnen, wenn die Nichteinhaltung der Termine für Teilleistungen mit Rücksicht auf die Einkommenverhältnisse des Schuldners entschuldbar erscheint.

§ 16 entspricht dem § 14 der 28. Durchführungsverordnung, so daß auch hier wieder auf die Begründung zur 28. Durchführungsverordnung verwiesen werden kann.

§ 17 ist dem § 15 der 28. Durchführungsverordnung nachgebildet. Die Fassung ist mit Rücksicht darauf, daß die Länder inzwischen Kostengesetze erlassen haben, geändert.

Nach § 18 sollen sämtliche Vertragshilfevorschriften, soweit sie nicht von den Alliierten im Zusammenhang mit der Währungsgesetzgebung erlassen sind, aufgehoben werden. Die Aufhebung ist ausgedehnt auf das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936, die Erste Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes und das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939. Das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 sollte am 1. Juli 1939 außer Kraft treten. Durch das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen wurde die Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert. Die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 die richterliche Bestimmung des Zinses wirksam ist, „solange das Gesetz gilt", muß, um die Weitergeltung der vom Richter bestimmten angemessenen Zinsen sicherzustellen, im § 18 Nr. 1 gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesetzes vorgesehen werden, daß der vom Richter bestimmte Zins auch künftig maßgebend bleibt.

Ferner werden das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 3. September 1940 nebst der Ergänzungsverordnung hierzu vom 19. Dezember 1941, die bereits durch Verordnung des Zentraljustizamts für die britische Zone vom 29. Januar 1949 (VOBl. für die britische Zone 1949 S. 380) in der britischen Zone aufgehoben sind, zur Wiederherstellung der Rechtseinheit und mit Rücksicht darauf aufgehoben, daß sie ähnliche Zwecke wie die Vertragshilfe verfolgten. Aus diesem

Grunde werden auch die Verordnung über die Beseitigung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 nebst den hierzu nach dem 8. Mai 1945 von den Ländern erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Nach § 19 Absatz 1 sollen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, unberührt bleiben, auch wenn sie nach Erlaß dieses Gesetzes nicht mehr ergehen könnten. Ist umgekehrt ein Vertragshilfeantrag abgewiesen worden, der nach dem vorliegenden Entwurf Erfolg haben müßte, so ist der Schuldner nicht gehindert, die Vertragshilfe von neuem zu beantragen, weil die Abweisung seines Vertragshilfeantrags der Wiederholung des Antrags insoweit nicht entgegenstehen darf.

§ 19 Absatz 2 gebietet die Einstellung der bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Vertragshilfeverfahren, die auf Grund der in dem Gesetz aufgehobenen Vorschriften eingeleitet und weder nach den Vertragshilfevorschriften des Umstellungsrechts noch nach dem vorliegenden Entwurf zulässig sind. Wird ein Verfahren gemäß § 19 Absatz 2 eingestellt, so sollen Gerichtskosten nicht erhoben und die außergerichtlichen Kosten nicht erstattet werden.

Im übrigen sollen nach § 19 Absatz 3 anhängige Verfahren, in denen Vertragshilfe für den Fall begehrt wird, in dem auch nach dem Entwurf Vertragshilfe zulässig wäre, nach den Vorschriften des Entwurfs fortgeführt werden.

Änderungsvorschläge

des Bundesrates
zum Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe
(Vertragshilfegesetz)

1. In § 1 Absatz 3 werden in der drittletzten und vorletzten Zeile die Worte „durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger beweglicher oder unbeweglicher Sachen“ gestrichen.

   Begründung:

   Es soll klargestellt werden, daß der Schuldner sich auch auf andere Verluste — Hypotheken, Lizenzen — berufen kann.

2. In § 7 Absatz 3 Zeilen 1 und 2 treten an Stelle der Worte „von diesen Erfordernissen“ die Worte „von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2“.

   Begründung:

   Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

3. § 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

   „(1) Die Vertragshilfe wird für Verbindlichkeiten gewährt, die der Schuldner nicht oder nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.

   (2) Für Ansprüche, die der Schuldner dem Grunde nach bestreitet, kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen.“

   Begründung:

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. § 16 Absatz 1 soll als überflüssig gestrichen werden. Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Absätze 1 und 2.

5. § 17 erhält folgende neue Fassung:

   „§ 17

   (1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

   (2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt 5,— bis 1000,— DM. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.

   (3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden jedoch mehrere Stundungen oder Stundung und Herabsetzung einer Verbindlichkeit gemäß § 13 Absatz 2 nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

   (4) Die Gebühr (Absatz 2) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfanges der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§ 10, § 11) wird keine besondere Gebühr erhoben.

   (5) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

   (6) Die Festsetzung der Gebühr (Absatz 4) und die Entscheidung über die Kostentragung können nicht selbständig angefochten werden.

   (7) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 16) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(8) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, im Vertragshilfegesetz auch eine Kostenregelung in möglichster Angleichung an die bisherigen Länderregelungen vorzusehen.

6. Es wird ein neuer § 17 a mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„§ 17 a

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen. Soweit Landesgebührenordnungen nicht ergangen sind, findet die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 sinngemäß Anwendung."

7. In § 18 Nr. 3 Zeilen 7 und 8 treten an Stelle der Worte „vom 11. Januar 1949 (Bad.GVBl. S. 9)" die Worte „vom 23. November 1948 (Bad. GVBl. 1949 S. 9)".

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

8. § 18 wird durch folgende Nummern 15 bis 25 ergänzt:

„15. Landesgesetz des Landes Baden über die Kosten des Vertragshilfeverfahrens nach § 21 des Umstellungsgesetzes vom 15. März 1950 (GVBl. S. 129).

16. Gesetz des Landes Bayern über die Kosten für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 9. Februar 1950 (GVBl. S. 53).

17. Gesetz der Freien Hansestadt Bremen zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes vom 15. November 1949 (GBl. S. 227).

18. Gesetz der Freien Hansestadt Hamburg über die Kosten im Vertragshilfeverfahren gemäß § 21 des Währungsumstellungsgesetzes vom 25. Mai 1950 (GVBl. S. 113).

19. Gesetz des Landes Hessen über die Kosten für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 4. April 1950 (GVBl. S. 60).

20. Gesetz des Landes Niedersachsen zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes vom 9. Januar 1950 (GVBl. S. 1).

21. Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes vom 20. Februar 1950 (GVBl. S. 33).

22. Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Kosten im Vertragshilfeverfahren nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 160 (Umstellungs-Verordnung) vom 13. April 1950 (GVBl. Teil I S. 114).

23. Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes vom 25. Oktober 1949 (GVBl. S. 216).

24. Gesetz Nr. 267 des Landes Württemberg-Baden über kostenrechtliche Bestimmungen für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 24. Oktober 1949 (Reg.-Bl. S. 219).

25. Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Regelung der Kosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 160 — Umstellungsgesetz — vom 24. Februar 1950 (Reg.-Bl. S. 93)."

Begründung:

Die Ergänzung wird erforderlich durch die bundesrechtliche Kostenregelung.

9. In § 19 Absatz 1 treten zwischen die Worte „bleiben" und „rechtskräftige" die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des § 15".

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Stellungnahme

der Bundesregierung

zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

Gegen die Vorschläge des Bundesrates werden keine Bedenken erhoben. Um jedoch die in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfes enthaltene Beschränkung der Vertragshilfe auf Ansprüche, die nicht oder nur dem Grunde nach bestritten werden, sprachlich klarer zum Ausdruck zu bringen, erscheint es besser, dem § 9 Absätze 1 und 2 die folgende Fassung zu geben:

„(1) Vertragshilfe wird nur gewährt, wenn der Schuldner den Anspruch nicht oder nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.

(2) Für Ansprüche, die der Schuldner dem Grunde nach bestreitet, kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen."